

## **Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept nach § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII**

Caritas Kinderkrippe Neuaubing

Freienfelsstraße 35  
81249 München



## Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Grundhaltung / Leitbild.....	3
3. Geltungsbereich und Reichweite.....	4
4. Grundlagen.....	4
4.1. Begriffe.....	4
4.2. Rechtliche Grundlagen.....	7
5. Risiko- und Potenzialanalyse.....	9
5.1. Täter*innenstrategien.....	9
5.2. Befragung zur Analyse.....	9
6. Personalführung.....	14
6.1. Einstellungsverfahren / Bewerbungsgespräch.....	15
6.2. Bestandteile des Arbeits- (oder Honorar-)Vertrags.....	16
6.3. Einarbeitung.....	16
6.4. Fort- und Weiterbildung, regelmäßige Belehrungen, MA-Gespräche.....	17
6.5. Regelungen bei Personalmangel.....	17
6.6. Arbeitsrechtliche Schritte im Verdachtsfall.....	17
6.7. Rehabilitation.....	18
6.8. Aufarbeitung.....	18
7. Prävention.....	19
7.1. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	21
7.2. Partizipation.....	23
7.3. Beteiligungs-, Rückmelde- Beschwerdekultur.....	23
7.4. Sexualpädagogisches Konzept.....	25
7.5. Vernetzung und Kooperation, Anlauf- und Beratungsstellen.....	26
8. Intervention.....	27
8.1. Szenario 1: Verdacht gegenüber einem/-r Mitarbeitenden in der Einrichtung.....	27
8.2. Szenario 2: Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII / Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz.....	29
8.3. Szenario 3: Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung.....	30

## 1. Präambel

Es sollte selbstverständlich sein, dass Kinder, wo immer sie sich aufhalten Würde, Wohlergehen, Fürsorge und Rechte erfahren. Im Leben vieler Kinder ist diese Selbstverständlichkeit jedoch keine Realität. Damit Kindern dies aber zu Teil wird und sie sich in unseren Einrichtungen geschützt entwickeln und entfalten können, hat sich der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. bereits seit vielen Jahren dem Kinderschutz und der Kultur der Achtsamkeit verpflichtet.

Nach der Entwicklung eines trägerübergreifenden Schutzkonzepts, das für uns den Rahmen stellt, beschreiben wir in vorliegendem einrichtungsspezifischen Schutzkonzept Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor den vielfältig anzutreffenden Formen von Gewalt, denen sie ausgesetzt sein können, sowohl innerhalb unserer Einrichtung als auch in ihrem persönlichen Umfeld. Ebenso zeigen wir Wege auf, wie wir adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagieren können.

Da Kinderschutz nicht abschließend in einer Konzeption gewährleistet werden kann, formulieren wir in unserem Schutzkonzept auch Entwicklungspotenziale, die sich aufgrund von Risikoanalyse und unseren Zielen ableiten. Kinderschutz ist kein Konzept, sondern es sind alltägliche Schutzprozesse, die immer wieder weitergedacht und entwickelt werden müssen.

## 2. Grundhaltung / Leitbild

Warum ein Schutzkonzept? Wir werden eine neue Einrichtung eröffnen, in der wir ausschließlich mit Kindern zu tun haben, und daher einem besonderen Schutzauftrag folgen. Um eine gesunde Entwicklung der uns anvertrauten Kinder zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sie sich gut aufgehoben fühlen, wir sie fördern in ihrer Entwicklung, sie liebevoll und achtsam betreuen und vor jeglicher Art der Gefährdung schützen, denen sie ausgesetzt sein können. Mit diesem Schutzkonzept soll dazu ein Beitrag geleistet werden, da gelebter Kinderschutz eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraussetzt, die aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln besteht. Sie wird getragen von Fachwissen und einer offenen Kommunikationskultur zwischen Einrichtungsleitung, Stellvertretung und Team, Träger und der jeweiligen Fachdienstleitung.

Dieser Kultur haben wir uns verpflichtet und werden sie in der Praxis umsetzen.

### 3. Geltungsbereich und Reichweite

Vorliegendes Schutzkonzept ist gültig für die Kinderkrippe Neuaubing, in Anlehnung und Erweiterung des erstellten Rahmenschutzkonzepts aller Kindertageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. im Geschäftsbereich München befinden. Wie dieses, hat auch unser Schutzkonzept eine mittlere Reichweite, d.h. es umfasst alle Gewaltformen, die im Kontext aller an der Interaktion mit Kindern Beteiligten vorkommen können.

Berücksichtigt sind insbesondere einrichtungsinterne Gefährdungen, die im Caritasverband durch die Rahmenordnungen Prävention und Intervention abgebildet sind, aber auch Gefährdungen außerhalb der Einrichtung nach der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a ABS. 4 SGB VIII. Diese Vereinbarung liegt für unsere Einrichtung vor und ist unterschrieben.

Die Kinderkrippe wird voraussichtlich zum 01.10.2022 eröffnet und in 3 Gruppen 36 Kinder betreuet. Daher ist vorliegendes Schutzkonzept perspektivisch zu sehen, Implementierung und Umsetzung erfolgen mit Betriebsbeginn.

### 4. Grundlagen

#### 4.1. Begriffe

Gewalt und Kindeswohlgefährdung werden oft schnell mit körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch in Verbindung gebracht. Dabei sind es auch schon kleinere Grenzverletzungen, die Kinder belasten können, von Fachkräften jedoch nicht gesehen oder bagatellisiert werden. Gewaltformen, die hier berücksichtigt werden, sind seelische Gewalt, seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexualisierte Gewalt.

**Gewalt:** Es hat sich kein allgemeines „Gewaltverständnis“ zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen und wissenschaftlichen Fachrichtungen entwickelt. Selbst für die Pädagogik gibt es eine solche einheitliche Begriffsdefinition nicht.

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat sich als Gewaltbegriff die Bedeutung nach Galtung durchgesetzt, die wie folgt definiert ist:

„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung.“

Im Interesse des Kinderschutzes liegt Gewalt bei jedem Verhalten vor, das gegen den Willen eines Kindes gerichtet ist. (<https://rap.education/hintergrundwissen/gewalt/>)

Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit Gefährdungen von Kindern und der Weitung des Blickwinkels auf alle Gewaltformen, empfiehlt sich daher eine Differenzierung der Begrifflichkeiten auch nach unterschiedlichen Stufen:

**Grenzverletzungen**, die meist unbeabsichtigt, aber aus Unachtsamkeit verübt werden. Die persönlichen Grenzen werden dabei verletzt (z.B. Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz, sexistische Sprache). Verübt werden sie von Erwachsenen, als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern. Letzteres kann auch darauf hindeuten, dass sich in einer Einrichtung eine „Kultur der Grenzverletzungen“ etabliert hat, die sich auf die Kinder übertragen hat. Maßstab für die Bewertung ist neben objektiven Kriterien auch das subjektive Erleben von Betroffenen.

Grenzverletzungen sind in der Regel korrigierbar, wenn sie erkannt, benannt und künftig vermieden werden.

**Übergriffe**, die von der Handlung her Grenzverletzungen entsprechen können, sich jedoch durch Ausmaß und Häufigkeit unterscheiden. Die Hintergründe können vielfältig sein. Übergriffe können Ausdruck von mangelndem Respekt gegenüber Kindern, fehlender Fachlichkeit, persönlichem oder beruflichem Stress oder Überzeugungstaten sein. Möglich ist auch, dass sie zu den Täter\*innen Strategien gehören, also einer strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Tatbestands.

**Strafrechtlich relevante Handlungen**, die definiert werden als jede (sexuelle) Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und Autorität vorgenommen wird. Diese Handlungen umfassen ein breites Spektrum einmaliger oder wiederholter sexueller Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Gesetzlich sind Kinder besonders geschützt, indem jede sexuelle Handlung an oder mit einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Bis zu diesem Alter kann nicht von Einvernehmlichkeit gesprochen werden, da die persönliche und kognitive Entwicklung dies noch nicht zulässt.

### **Übergriffe unter Kindern**

Auch zwischen Kindern kann es zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, allerdings nicht zu strafbaren Handlungen, da Kinder bis zum 14. Lebensjahr strafunmündig sind. Dies bedeutet, dass Übergriffe unter Kindern ein pädagogisches und kein strafrechtliches Problem darstellen. Ein (sexueller) Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn (sexuelle) Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt. Machtgefälle können entstehen

bspw. durch Altersunterschied, Beliebtheit, Geschlechterverständnis, körperliche Kraft, sozialen Status, Intelligenz, Selbstvertrauen, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten.

Davon zu unterscheiden sind sexuelle Aktivitäten von Kindern, die altersgemäß und Ausdruck kindlicher Sexualität sind. Näher beschrieben findet sich dies in Kapitel 7.4. „Sexualpädagogisches Konzept“.

### **Gefährdungsarten:**

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, so dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH Fam. RZ 1956, S.350)

Dabei gibt es verschiedene Formen von Gefährdungen:

- **Körperliche Gewalt**; hier handelt es sich um gewaltsame Handlungen, die zu Verletzungen unterschiedlichen Ausmaßes führen, z.B. Schlagen, festes Zupacken, Schütteln, starkes Festhalten, angstausslösendes Bedrängen.
- **Seelische Gewalt** sind Handlungen, die das Kind nicht direkt am Körper verletzen, ihm aber psychischen Schaden zufügen können, z.B. Beschimpfen oder Bloßstellen, unangemessenes Alleinlassen, Miterleben häuslicher Gewalt, Ignorieren als Form von Liebesentzug.
- **Sexuelle Gewalt** beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, Berührungen des Genitalbereiches bis hin zu strafbaren Handlungen wie Vergewaltigung oder Kinderpornographie. Sexuelle Gewalt verletzt Körper wie auch Seele eines Kindes.
- **Vernachlässigung** hat sowohl körperliche Dimensionen (z.B. keine oder unzureichende Grundversorgung, unangemessene Kleidung, mangelnde Körperpflege, unzureichender Schlaf) wie auch seelische (z.B. ständiges Alleinlassen, keine Zuwendung und Liebe, Nichtachtung, fehlende Wertschätzung, Verwehrung sozialer Kontakte)

Gewalt kann Kindern in jedem Setting widerfahren. Vorliegendes Konzept legt den Schwerpunkt auf die Gefährdung innerhalb der Einrichtung, in der sie betreut werden. Dies bedeutet, das Kindeswohl ist durch Mitarbeitende, Dritte oder andere Kinder in der Einrichtung gefährdet (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)

Dazu zu unterscheiden ist die Gefährdung außerhalb der Einrichtung, indem Eltern das Kindeswohl gefährden oder nicht vor der Gefährdung Dritter schützen (§ 8a SGB VIII). Hierfür gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Intervention, das in Kapitel 8.2. dargestellt ist.

## 4.2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler, regionaler und institutioneller Ebene in verschiedenen Gesetzen und Regelwerken verankert.

**Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG):** Regelung des präventiven und aktiven Kinderschutzes in Deutschland

**§1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII:** Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

**Art. 9b BayKiBiG** Regelung der Dokumentation des Nachweises über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung

**§45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII:** das Kindeswohl in der Einrichtung wird durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet. Das umschließt auch für die Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

**§47 SGB VIII:** Melde- und Dokumentationspflichten bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

**§72a SGB VII:** Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

**§8a SGB VII:** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung / Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a AB. 4 SGB VIII

**§30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG):** Regelung zum Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

**Rahmenordnung Prävention des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (Trägerbereich):** Dienstanweisung zur Prävention von Grenzverletzung,

Misshandlung und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

**Rahmenordnung Intervention des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (Trägerbereich):** Regelungen für den Umgang mit Verdacht auf Grenzverletzung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

**Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV)** für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

**UN- Kinderrechtskonvention:** Dokument (1989 beschlossen), das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont wie z.B. das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Die Kinderrechte sind 2021 erstmals in das Grundgesetz aufgenommen worden: **GG, Artikel 6, Absatz 2:** *„Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“*

### **Grundbedürfnisse von Kindern:**

Um dem weiten Blickwinkel gerecht zu werden, seien hier auch die Grundbedürfnisse von Kindern erwähnt. Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundrechte, aber auch auf die Grundbedürfnisse des Kindes notwendig. Diese sind:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung.



## 5. Risiko- und Potenzialanalyse

### 5.1. Täter\*innenstrategien

Ausgangspunkt einer Risikoeinschätzung ist auch das Wissen um Strategien von Täter\*innen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht handelt. Meist sind es Personen aus dem sozialen Nahraum. Um keine Lücken im Fachwissen entstehen zu lassen, haben wir uns mit den Strategien auseinandergesetzt. Dies soll auch verhindern, evtl. Gefährdungen von Kindern nicht zu erkennen.

- Täter\*innen gehen strategisch vor und stellen auch für unsere Einrichtung ein potenzielles Risiko dar.
- Häufig engagieren sich Täter\*innen in hohem Maße und wirken hoch empathisch im Umgang mit Kindern.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus.
- Im Zuge einer Anbahnungsphase (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit, Geschenke eine besondere Beziehung herzustellen und testen meist nach und nach die Widerstandsfähigkeit der Kinder.
- Durch den Einsatz von Verunsicherung, Schuldgefühlen, Schweigegeboten und Drohungen, werden Opfer nicht nur gefügig gemacht, sondern auch die Verschwiegenheit wird gesichert.
- Innerhalb von Institutionen werden risikobehaftete Einrichtungen ausgewählt, die über- oder unterstrukturiert sind, ein rigides oder gar kein sexualpädagogisches Konzept haben und mangelndes Wissen über Hilfsmöglichkeiten besteht.

Gerade Letzteres macht die Wichtigkeit eines guten Schutzkonzepts deutlich, um diesen Strategien entgegenwirken zu können.

### 5.2. Befragung zur Analyse

Im Juli 2022 wurde eine Risiko- und Potenzialanalyse mit Unterstützung einer externen Beraterin durchgeführt.

Ziel war es, vor allem einrichtungsspezifische Gegebenheiten (Risiken aber auch Potenziale) und sensible Situationen zu beleuchten. (Fragenkatalog siehe Anhang 1)

Durch einen kritischen Blick in die künftige Einrichtung konnten wir sensible Situationen und risikobehaftete Gegebenheiten identifizieren und erste Lösungsmöglichkeiten finden.

Folgende potenzielle Risiken, aber auch schon teilweise Lösungsansätze dafür konnten definiert werden:

- Der Zutritt zum Haus wird durch Klingeln, Gegensprechanlage und automatischen Türöffner erfolgen. Für Handwerker, Lieferanten etc. wird der Zutritt nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sein, Mitarbeitende werden rechtzeitig darüber informiert. Eltern werden sensibilisiert, keinen Personen von außen die Tür aufzuhalten. Dies wird bereits im Aufnahmegespräch erfolgen, verbunden mit der Bekanntmachung der Hausordnung.
- Abholberechtigungen werden vertraglich geregelt und transparent gemacht.
- Pädagogische Lager, Waschküche / Wäschelager, Küchenbereich, Personaltoilette, Kinderwagenraum und Aufzug sind nicht einsehbar / abgelegen.
- Im Personalzimmer mit Küchenzeile wird auch der Drucker stehen. Hier sollte möglichst keine Inbetriebnahme während der Pausenzeiten erfolgen.
- Besondere Risiken ergeben sich bei Wickeln, Waschen, Duschen, Toilettengang der Kinder, Umziehen, Schlafwache und in jeglichen Einzelarbeiten mit den Kindern.
- Das Kinderbad soll von anderen Eltern und externen Personen während der Nutzung nicht betreten werden, hierfür wird ein Schild an der Tür angebracht. Die Kinder sollen beim Umziehen nicht komplett entkleidet werden, d.h. Windel/Unterhose und ein Unterhemd bleiben an. Während der Schlafwache wird den Kindern Begleitung angeboten, nicht jedoch aufgedrängt. Wann immer möglich, werden die Kinder vom Gruppenpersonal gewickelt oder auf die Toilette begleitet, bestenfalls von der vom Kind gewünschten Person. Der/die Koll/-in informiert, dass und welche Kinder in das Bad begleitet werden. Neues Personal soll ca. einen Monat mit der Übernahme dieser Tätigkeit warten, bis es integriert und von den Kindern akzeptiert ist.
- Die Türen aller Kinderbäder sind mit Glasausschnitten ausgestattet, d.h. von außen einsehbar.
- Das Vertrauensverhältnis zur ersten Bezugsperson aus der Eingewöhnungsphase könnte ausgenutzt werden, ebenso besonders sensible Phasen des Kindes wie Krankheit, Müdigkeit oder Traurigkeit.
- Mitarbeitende werden dazu angehalten werden, den Kindern keine Kosenamen und Küsse zu geben und Körperkontakt von den Kindern nicht einzufordern. Eltern sollen gesiezt werden, auch wenn man miteinander persönlich bekannt ist.

- Noch wurden keine Kinder aufgenommen, jedoch sind generell sehr junge Kinder, die noch kaum sprechen oder sich artikulieren können sowie Kinder mit physischer oder psychischer Beeinträchtigung besonders gefährdet.
- In Bezug auf Machtmissbrauch könnten sich vor allem Stresssituationen, Überforderung, herausforderndes Verhalten von Kindern und Verletzungsgefahr (z.B. bei Ausflügen im Straßenverkehr) erweisen. Der Fokus soll hierbei auf eine gute Prophylaxe gelegt werden, d.h. respektvolle Gespräche, kindgerechte Erklärungen kombiniert mit einem Vorbildverhalten des Personals. Zusätzlich soll eine Einbindung der Eltern im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgen.
- Mögliche persönliche / familiäre Beziehungen zwischen einzelnen Personen in der Einrichtung sollen professionell gestaltet werden, mit Trennung von Privatem und Beruflichen und Wahrung des Datenschutzes.

### 5.3 Erweiterte Risikoanalyse – Räumliche Situationen innen und außen

Basierend auf der Risikoanalyse hat unser Team der Einrichtung Neuaubing Freienfelsstraße 35 präventive Verhaltensweisen festgelegt, um potenziellen Gefahrensituationen vorzubeugen und den Schutz der Kinder zu wahren:

#### 5.3.a Räumliche Situation innen:

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen/Verhaltensweisen
Personelle Besetzung in den Randzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es befinden sich auch in den Randzeiten immer mindestens zwei KollegInnen im Haus</li> </ul>
Bring- und Abholzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Übergabe der Kinder erfolgt immer aktiv, damit die Aufsichtspflicht klar geregelt ist</li> <li>• Die Abholung darf ausschließlich durch Personen erfolgen, die von den Eltern auf der vertraglichen Anlage der „abholberechtigten Personen“ aufgeführt worden sind – bei erstmaliger Abholung wird zudem der Personalausweis von uns gesichtet</li> </ul>
Einlassregelungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tür wird von uns erst mittels Türöffner geöffnet, wenn sich die Personen über die Sprechanlage namentlich ankündigen und bekannt oder vorab angemeldet sind</li> </ul>

- Die Eltern sind dazu angehalten, keinen Ihnen unbekannt Personen, die Türe aufzuhalten
- Aufenthalt von Externen  
(Handwerker, Fachdiensten, Dienstleister usw.)
- Externe Personen sind nicht mit den Kindern allein
  - Sie müssen sich vorab persönlich oder schriftlich anmelden und sich, falls noch unbekannt, vor Ort ausweisen
- HospitantInnen/PraktikantInnen
- HospitantInnen und PraktikantInnen sind nicht mit den Kindern allein
  - Sie haben eine feste Fachkraft als Anleitung an Ihrer Seite, durch die sie eingearbeitet werden; regelmäßige Gesprächstermine finden statt
  - Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist verpflichtend
- Nicht einsehbare Räume
- Nahe alle Räume sind durch Sichtfenster in den Türen einsehbar – diese werden nie vollständig abgedeckt
  - Bei Aufenthalt mit Kindern in Räumen ohne Sichtfenster wird die Türe stets offengehalten
- An- und Ausziehen
- Die Kinder ziehen sich an einem geschützten, nicht von Fremden einsehbaren Ort um
  - Sie dürfen selbst entscheiden, ob sie sich an-/ausziehen möchten, solange das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird
  - Ketten und Kordeln an Körper und Kleidung sind in unserer Kinderkrippe aufgrund der Strangulationsgefahr nicht zulässig – Schals und Tücher müssen per Druckknopf oder Klettverschluss zu schließen sein
- Pflege/Wickeln/Toilettengang
- Die Treppe der Wickelkommode ist mit einer Bremse gesichert

- |   |   |
|---|---|
| Schlafsituation-<br>ausziehen, ins Bett bringen | und <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kinder entscheiden, wie viel Kleidung sie zum Schlafen ausziehen möchten</li> <li>• Die Rollos werden heruntergefahren, bevor sich die Kinder ausziehen, damit Fremde keinen Einblick haben</li> <li>• Die Schlafräume sind immer durch einen Spalt oder durch die Sichtfenster einsehbar</li> </ul>   |
| Kuscheleinheiten                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Initiative geht immer vom Kind aus und nicht von den PädagogInnen</li> <li>• Wir begrenzen uns auf Umarmen und auf dem Schoß sitzen</li> <li>• Küsschen oder ähnliches werden nicht geduldet</li> </ul>  |
| Einzelarbeit mit Kindern                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Kind wird zur Einzelarbeit gezwungen</li> <li>• Einzelarbeiten finden immer im Gruppenraum statt</li> </ul>   |
| Gefahrenquellen<br>wie z.B. im Treppenhaus      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Treppen haben einen Handlauf für die Kinder</li> <li>• Die Treppen sind durch kleine Türen gesichert und müssen nach Benutzung zugezogen werden</li> <li>• Der Aufzug ist gesperrt und ausschließlich durch das Personal mit einem Schlüssel zu bedienen</li> <li>• Die Fenster zur Straßenseite sind mit einem Schloss gesichert und dürfen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden, wenn sich keine Kinder im Raum befinden</li> </ul> |

### 5.3.b. Räumliche Situationen außen:

Gefährdungsmomente	Schutzmaßnahmen
Nicht einsehbare Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die PädagogInnen positionieren sich in den Räumen und im Garten so, dass sie einen ausreichenden Überblick behalten können</li> </ul>

Planschen im Garten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kinder tragen im Garten, auch im Sommer beim Planschen, stets ein Oberteil sowie eine Windel oder Unter-/Badehose</li> </ul>
Der Weg in den Garten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Garten ist umzäunt, das Tor wird stets mit einem Schlüssel geschlossen und lediglich zum Ein- und Austreten geöffnet</li> </ul>
Fußgänger, die am Garten vorbeikommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Garten wird täglich durch das Personal auf gefährliche, auch durch Passanten hineingeworfene, Gegenstände überprüft</li> <li>• Die PädagogInnen positionieren sich so, dass ein schnelles Eingreifen möglich ist</li> </ul>
Toilettenzeiten der Kinder – wie werden diese nach innen begleitet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kinder werden stets zur Toilette begleitet</li> </ul>
Toiletten- und Wickelzeiten der Kinder – wie werden diese bei Ausflügen gehandhabt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wickeln und Toilettengänge finden auch außerhalb der Einrichtung in geschützter Atmosphäre statt</li> <li>• Vor einem Ausflug werden die Kinder noch einmal gewickelt und der Toilettengang ermöglicht</li> </ul>
Fotografieren der Kinder von Fremden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Fotografieren der Kinder durch Fremde ist nicht gestattet – falls erforderlich, greift das Personal ein</li> </ul>

## 6. Personalführung

In der Einrichtung wird ein demokratischer Führungsstil angestrebt. Die Leitung steht im Rahmen der Personalfürsorge jederzeit als Ansprechpartnerin für verschiedenste Anliegen der Mitarbeitenden zur Verfügung. Eine wertschätzende Haltung, Schaffung einer vertrauenswürdigen Atmosphäre, gegenseitiger Respekt und Empathie füreinander wird

angestrebt und vorgelebt. Arbeitsklima und Mitarbeitendenzufriedenheit haben oberste Priorität, da nur in einem solchen Klima Förderung und Schutz der anvertrauten Kinder gelingen kann. Rollen und Zuständigkeiten sollen im Team erarbeitet und schriftlich festgehalten werden. Zur Qualitätssicherung und persönlichen Zieldefinition sind zweimal jährlich Mitarbeitendengespräche angedacht. Das Gespräch soll, wenn möglich in Anwesenheit einer stellvertretenden Leitung stattfinden. Wöchentlich ist eine Teamsitzung sowie ein Gruppenteam zum Informationsaustausch und zur Themenbesprechung geplant. Einmal im Monat soll Zeit für Fallbesprechungen sein. Magnetwand, Gruppenbuch, schriftlich ausgehändigte Unterlagen und E-Mails ergänzen die Informationsweitergabe. Morgendliche Runden der Leitung durch die Gruppen soll dem persönlichen Austausch dienen.

Die Arbeit wird sichtbar durch Rückmeldungen zur Zufriedenheit von Kolleg/-innen, Eltern, Kindern und Leitung. Gemeinsame Aktivitäten wie ein wöchentlicher gemeinsamer Morgenkreis mit allen Gruppen, Feste, Gartenaufenthalte und Ausflüge geben darüber hinaus Einsicht und stärken das Teamgefühl. Angestrebt wird eine offene Kommunikationskultur, bei der auch Konflikte zeitnah, direkt und jederzeit angesprochen werden können. Die Leitung steht dabei als vertrauensvolle Ansprechpartnerin zur Verfügung, wenngleich zunächst eine Klärung untereinander angestrebt wird. Die Ausarbeitung einer Konfliktstrategie gemeinsam mit den Mitarbeitenden ist vorgesehen. Jede/-r wird angehalten, Überlastungen anzuzeigen, bei längerer Dauer wird der Träger zu Rate gezogen. Psychische Probleme können in Mitarbeitendengesprächen platziert werden, wobei im Anschluss Unterstützungen und Hilfsangebote sensibel aufgezeigt werden und ggf. der Träger zur Lösungsfindung mit einbezogen wird.

## 6.1. Einstellungsverfahren / Bewerbungsgespräch

In der Kinderkrippe wird das vom Träger erarbeitete Bewerbungsverfahren künftig angewandt. In den Texten der Stellenausschreibung wird bereits formuliert, welche Fachkraft wir suchen und was die Grundlagen ihrer Arbeit sind.

In allen Bewerbungsgesprächen werden Bewerber\*innen darüber informiert, dass wir uns aktiv mit dem Thema Kinderschutz und grenzachtendem Umgang auseinandersetzen. Das Schutzkonzept findet hier schon Erwähnung. Zudem fließen gezielte Fragen zu Nähe und Distanz in das Gespräch mit ein, um in den Antworten die jeweilige Haltung zu erkennen.

Beispiele:

- Macht und Autorität – was wissen Sie über diese Begriffe?
- Was wissen Sie über die Prävention von sexualisierter Gewalt? (Schutzauftrag § 8a SGB VIII, gewichtige Anhaltspunkte, Abwendung von Gefährdungen)

- Wie sieht bei Ihnen beziehungsvolle Pflege beim Wickeln aus? Was tun Sie konkret?
- Ein Kind sucht auffällig häufig Ihre körperliche Nähe und möchte kontinuierlich mit Ihnen kuscheln. Wie gehen Sie damit um?
- Ein Junge versucht, Sie auffällig oft auf den Mund zu küssen. Was tun Sie?
- Wie merken Sie, welche Nähe und Distanz Mädchen und Jungen benötigen?
- Im Rahmen der Arbeit ist ein kleiner Junge mit Ihnen in Kontakt, der ständig Hunger hat. Teilen Sie Ihre eigene Brotzeit mit ihm?
- Eine Kollegin geht auffällig häufig und lange mit dem gleichen Jungen /Mädchen auf die Toilette. Wie reagieren Sie?

## 6.2. Bestandteile des Arbeits- (oder Honorar-)Vertrags

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeits- (Honorar-)Vertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung. Die Vorlage ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich.

Weitere Voraussetzung einer Anstellung ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung als Anlage zum Dienstvertrag (Formular für Mitarbeitende siehe Anhang 2; Ein Formular für Ehrenamtliche findet sich dazu in der Rahmenordnung Prävention).

Anforderungen und Procedere von erweitertem Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung werden im Wesentlichen in der Rahmenordnung Prävention des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. geregelt und mit entsprechenden Formularen verstetigt. Die Rahmenordnung ist als Dienstanweisung für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Caritasverbands verpflichtend umzusetzen.

## 6.3. Einarbeitung

Alle künftigen Mitarbeitenden werden vor Tätigkeitsaufnahme in einem Gespräch über das Schutzkonzept informiert, ebenso über die Rahmenordnungen Prävention und Intervention des Caritasverbands München und Freising e.V. Dadurch gewinnen neue Mitarbeitende Orientierung, kennen entsprechende Verfahrensabläufe und Regeln und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil eines offenen Umgangs mit Fehlern und eine Präventionsstrategie ist.



## 6.4. Fort- und Weiterbildung, regelmäßige Belehrungen, MA-Gespräche

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen über Kindeswohlgefährdungen und deren Folgen, Grenzverletzungen, risikobehaftete Bereiche, Vorgehensweisen von Täterpersonen und Handlungsabläufe im Verdachtsfall. Darüber hinaus ist eine Haltung von Wertschätzung und Respekt die Basis, um den Schutz der Kinder zu sichern. Geplant sind dazu Schulungen einmal jährlich mit einer entsprechenden Fachperson.

## 6.5. Regelungen bei Personalmangel

Urlaubsplanungen und Fortbildungen sowie andere vorhersehbare Abwesenheitstage werden in der Dienstplanung berücksichtigt, bspw. kann nur ein/e Mitarbeitende zu einem bestimmten Zeitpunkt Urlaub nehmen. Bei unvorhergesehenen Krankheitsausfällen oder anderen Ausfällen wird, wenn möglich auf Ersatzkräfte wie z.B. Springer zurückgegriffen. Präventiv werden ausreichend Praktikant/-innen zur Unterstützung eingestellt sowie eine generelle Personalaufstockung angestrebt. Es besteht auch die Möglichkeit Öffnungszeiten anzupassen und notfalls Gruppen bzw. die gesamte Einrichtung zu schließen. In Ausnahmefällen können Gruppen zusammengelegt werden.

## 6.6. Arbeitsrechtliche Schritte im Verdachtsfall

Transparenz in alle Richtungen ist uns ein großes Anliegen. Deshalb werden die Mitarbeitenden unserer Einrichtung auch über mögliche arbeitsrechtliche Folgen ihres (Fehl)Verhaltens belehrt. Je nach Fallkonstellation und Umständen sind unterschiedliche Schritte denkbar.

**Freistellung:** Als Sofortmaßnahme zum Schutz aller Beteiligten kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhalts oder der weiteren Schritte notwendig sein.

**Abmahnung:** Bei Fehlverhalten beschreibt eine Abmahnung, welches individuelle Verhalten künftig zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung einer Kündigung bei Zuwiderhandlung.

**Versetzung:** Dies kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

**Kündigung:** Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Dies ist die folgenstärkste Konsequenz, der in der Regel ein erheblich schuldhaftes Verhalten eines/-r Mitarbeitenden zugrunde liegt.

**Strafanzeige:** Eine grundsätzliche Pflicht besteht nicht. Hier muss gemeinsam mit Personenberechtigten des betroffenen Kindes und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Neben den arbeitsrechtlichen Schritten werden Interventionsschritte in Kapitel 8 „Intervention“ beschrieben.

## 6.7. Rehabilitation

Hat sich ein Verdacht oder eine Beschuldigung nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet erwiesen, ist es von großer Bedeutung, dass der Sachverhalt transparent gemacht wird und geeignete Maßnahmen der Rehabilitation zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Träger. Die Leitung unseres Hauses kommuniziert transparent und datenschutzkonform an Team, Eltern und Elternvertreter. Dabei haben wir die Möglichkeit, externe Begleitung, wie z.B. die Interventionsbeauftragte, Unterstützungsfachkräfte oder unsere externen Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen. Ist ein Weiterarbeiten in der Einrichtung nicht möglich, unterstützen und begleiten wir einen Einrichtungswechsel.

## 6.8. Aufarbeitung

Unabhängig davon, ob sich ein Verdacht bestätigt hat, oder nicht, ist eine Aufarbeitung des Geschehens unbedingt notwendig. Dies wird auch in der Rahmenordnung Intervention des Caritasverbandes gefordert. Jedes Ereignis dieser Art erschüttert die Einrichtung und das Team.

Sollte es bei uns zu einer solchen Gegebenheit gekommen sein, werden wir dahingehend einen zukunftsorientierten Prozess einleiten, in dem ermittelt wird, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass es zu einem Vorfall oder einer Verdächtigung gekommen ist. Neben der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzepts werden wir auch hier überprüfen, wo Lücken vorhanden waren und wie nachgebessert werden muss. Wir werden dabei auf externe Unterstützung zurückgreifen, z.B. auf eine Unterstützungsfachkraft.

## 7. Prävention

**7a.** Prävention in einer Kindertageseinrichtung beschäftigt sich insbesondere mit der Entwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen, die sexuellen Missbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende, aber auch Übergriffe der Kinder untereinander deutlich erschweren.

Um Kinderschutz und eine präventive Haltung in unserer Einrichtung sicher umsetzen zu können, folgt die Einrichtung der Rahmenordnung des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. zur Prävention von Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt und zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

Das Schutzkonzept ist als Qualitätsmerkmal zu sehen, das die Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einschränkt und darüber hinaus allen, die im Umgang mit den Kindern stehen mehr Handlungssicherheit vermittelt. Schutzmaßnahmen werden von allen Mitarbeitenden in der Einrichtung getragen und gelebt. Die Umsetzung ist verbindlich und nachhaltig geregelt und wird turnusmäßig evaluiert.

Oberstes Ziel der Prävention in der Kindertageseinrichtung ist es die Rechte der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden zu respektieren und ihre Grenzen zu achten.

Die Haltung der pädagogischen Mitarbeitenden ist von Wertschätzung und Achtsamkeit gegenüber Kindern, Eltern und Kollege\*innen geprägt.

**7b.** Einmal im Jahr erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderkrippe Neuaubing im Rahmen einer umfassenden Unterweisung/Belehrung Schulungen zu verschiedenen Themen, darunter Kinderschutz, Aufsichtspflicht, Arbeitsschutz, Brandschutz, Hygiene- und Infektionsschutz sowie Erste Hilfe. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist obligatorisch und wird durch eine Unterschrift bestätigt.

Alle pädagogischen Fachkräfte in unserer Einrichtung sind im Bereich "Erste Hilfe" geschult und in der Lage, einen Notruf abzusetzen. Die Namen der zuständigen Ersthelferinnen sind in jeder Gruppe deutlich sichtbar aufgeführt.

Gemäß dem Brandschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen sind Verhaltenshinweise im Brandfall in allen relevanten Bereichen der Einrichtung angebracht, einschließlich Gruppenräumen, Fluren und der Küche. Diese Hinweise wurden mit allen Mitarbeitenden besprochen.

Zudem verfügt jeder Gruppenraum über ein Telefon, das mit einer zusätzlichen Liste von Notrufnummern direkt neben dem Telefon ergänzt ist. Diese Maßnahmen dienen der Gewährleistung eines effektiven Brandschutzes und der schnellen Einleitung von Maßnahmen im Notfall.

Im Falle eines Brandes in der Kinderkrippe Neuaubing werden sofort geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Kinder, des Personals und anderer Personen zu gewährleisten. Hier sind einige wichtige Schritte und Maßnahmen, die in solch einer Situation ergriffen werden sollten:

1. Alarmierung und Evakuierung:

- umgehende Alarmierung der Feuerwehr durch den Notruf (112 in Europa)
- Betätigung des Feueralarms, um alle im Gebäude zu warnen.
- Einleitung einer schnellen und geordneten Evakuierung aller Personen aus der Kindertageseinrichtung.

2. Kinder zählen:

- Sicherstellung, dass alle Kinder anwesend und in Sicherheit sind.
- Verwendung gegebenenfalls der Anwesenheitsliste, um sicherzustellen, dass kein Kind vermisst wird.

3. Fluchtwege nutzen:

- Benutzung der festgelegten Fluchtwege, um das Gebäude sicher zu verlassen.
- Vermeidung des Einsatzes von Aufzügen während eines Brandes.

4. Beruhigung der Kinder:

- Beruhigung der Kinder und Erklärung auf kindgerechte Weise, was passiert und dass sie in Sicherheit gebracht werden.

5. Notausgänge freihalten:

- Sicherstellung, dass Notausgänge frei von Hindernissen sind, damit eine schnelle Evakuierung möglich ist.

6. Sammelplatz:

- Anweisung einen sicheren Sammelplatz im Freien, an dem sich alle nach der Evakuierung versammeln sollen.

#### 7. Erste Hilfe:

- Falls erforderlich, Leistung von Erste Hilfe-Maßnahmen, insbesondere wenn jemand verletzt ist.
- Beachtung der Regelung „sich selbst nicht in Gefahr zu bringen“.

#### 8. Kontakt mit Rettungsdiensten:

- Haltung des Kontaktes zu den Rettungsdiensten und Folgen deren Anweisungen.

#### 9. Brandbekämpfung nur im Anfangsstadium:

- Versuchung, einen Brand nur zu löschen, wenn er klein ist, und dies sicher gemacht werden könnte. Größere Brände sollten von professionellen Feuerwehkräften bekämpft werden.

#### 10. Informierung der Eltern:

- Information an die Eltern über die Situation und den aktuellen Status ihrer Kinder.

Es ist von großer Bedeutung, die Brandschutzordnung kontinuierlich den spezifischen Anforderungen der Einrichtung anzupassen. Auf diese Weise kann das Team optimal vorbereitet sein, und es ist entscheidend, regelmäßige Notfallübungen durchzuführen. Diese Maßnahmen gewährleisten, dass alle Beteiligten genau wissen, wie sie im Fall eines Brandes oder anderer Notfälle angemessen reagieren sollen.

### 7.1. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex ist ein wesentliches Element in der Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Institutionen. In ihm werden Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz und weiteren sensiblen Situationen verbindlich gelten. Solch klare Verhaltensregeln können zur Überwindung von Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch Übergriffen und strafbaren Handlungen Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig bietet ein Verhaltenskodex Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschen Verdächtigungen schützen.

## **Trägerbasierter Verhaltenskodex angelehnt an UN-Kinderrechtskonvention:**

1. Unser Verhalten ist geprägt vom Grundsatz eines respektvollen, würdevollen und wertschätzenden Umgangs mit den Betreuten, den Mitarbeitenden untereinander sowie mit den Kooperationspartnern.
2. Wir tragen durch unsere pädagogische Haltung gegenüber Mädchen und Jungen dazu bei, dass sie Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entwickeln können.
3. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, den wir vorrangig berücksichtigen.
4. Wir kennen und beachten die nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Sicherung der Kinderrechte.
5. Wir berücksichtigen in angemessener Weise die von Kindern geäußerten Meinungen zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Überlegungen und Entscheidungen.
6. Wir verpflichten uns, alles dafür zu tun, dass in unserer Arbeit Grenzverletzungen sowie (sexualisierte) Gewalt verhindert werden.
7. Wir stehen für den Schutz der Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden sowie vor (sexualisierter) Gewalt ein und beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten. Abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert.
8. Wir gestalten die pädagogischen Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die individuellen persönlichen Grenzen der Kinder werden respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets.
9. Wir bemühen uns, jede Form von persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und derartige Situationen offen zu besprechen. Wenn wir Grenzverletzungen anderer Mitarbeitender erkennen bzw. vermuten, ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und informieren die Verantwortlichen der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei immer an erster Stelle.
10. In der Arbeit mit Kindern besitzen wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir lassen es niemals zu intimen oder sexuellen Beziehungen oder Handlungen zwischen uns und Kindern kommen. Jede sexuelle Handlung an schutz- und hilfebedürftigen Menschen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.

11. Die Regelungen sowie die pädagogischen Aufgaben in den Einrichtungen werden von allen Mitarbeitenden gleichermaßen umgesetzt, unabhängig vor allem von ihrem Geschlecht.

Ein einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex ist dann zu erarbeiten, wenn ein Team steht. Einige Verhaltensregeln konnten bereits in der Risikoanalyse festgelegt werden.

Wir werden uns verpflichten, sowohl den trägerbasierten als auch den künftigen einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex einzuhalten und mitzutragen. Dazu wird die Verpflichtungserklärung als Instrument der Kenntnisnahme und der Einhaltungspflichtung unterzeichnet. (Verpflichtungserklärung im Anhang 3)

Konsequenzen von Regelübertretungen werden kommuniziert und es wird ein offener und transparenter Umgang damit gepflegt.

## 7.2. Partizipation

Partizipation heißt, den Kindern Recht auf Teilhabe zu gewähren, ihre Bedürfnisse ernst zu nehmen und vor allem auf ihre Fähigkeiten zu vertrauen. Dieses Vertrauen ermöglicht den Kindern ihren Weg zu gehen und ihre Kompetenzen zu erweitern. Daher ist Partizipation nicht nur ein elementares Recht, sondern auch eine wirkungsvolle Präventionsmaßnahme und soll eine wesentliche Richtschnur der Arbeit in der Einrichtung sein. Situationsorientiertes Arbeiten wird eine große Rolle spielen, d. h. es wird täglich auf Befindlichkeiten, Interessen und Themen der Kinder geachtet und diese in die Tagesplanung miteinbezogen. Im Morgenkreis findet sich die Möglichkeit, die Kinder nach ihren Wünschen und Vorstellungen vom Tag / der Woche zu fragen, wobei der Einsatz von Bildkarten für die Jüngsten genutzt werden soll. Die Kinder sollen im Rahmen von Abstimmungen erfahren, dass ihre Stimme zählt und sie gehört werden.

Auch Eltern und Sorgeberechtigte werden für ein gelingendes Miteinander in der Kindertagesstätte beteiligt. Dies geschieht für diese Personengruppe vor allem durch Information und Transparenz.

## 7.3. Beteiligungs-, Rückmelde- Beschwerdekultur

Beschwerden sollen als Chance gesehen werden, Strukturen und Verhaltensweisen zu überdenken und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. In diesem Sinne werden wir ein umfassendes Beschwerdemanagement entwickeln. Basis ist eine klare und offene Kommunikation und eine Haltung des gegenseitigen Respekts. Aktives Zuhören, ein

verständnisvoller Umgang sowie das Benennen von Gefühlen gehören hier dazu. Auch soll in diesem Zusammenhang den Kindern erklärt werden, warum Manches nicht immer möglich ist, es aber auch Alternativen gibt.

**Beschwerden, die das Kindeswohlbetreffen, werden der Aufsichtsbehörde gemäß Meldepflicht nach § 47 SGB VIII vom Träger mitgeteilt. Internes Beschwerdeverfahren ist von der Kinderkrippe Neuaubing und dem Caritas Verband konzeptionell dargestellt (siehe die Anlage 3).**

### **Beschwerdeverfahren für Eltern**

Eltern haben ebenso das Recht, Kritik oder Unzufriedenheit gegenüber der Einrichtung in Bezug auf Verhaltensweisen, Geschehnisse oder Abläufe zu äußern.

Unser Ziel ist eine für alle akzeptable Lösung zu finden. Die Abwicklung und die Kommunikation der Lösungen unterliegen folgenden Standards und werden in Beschwerdeformularen schriftlich dokumentiert:

- Der Beschwerdeweg ist für alle transparent dargestellt und am schwarzen Brett sowie im Personalraum ausgehängt
- Erfassen der Eckdaten (Beschwerdeführer, Beschwerdeinhalt sowie eingeleitete Maßnahmen)
- Klärung der Zuständigkeit
- Zeitnahe Bearbeitung
- Kommunikation der Ergebnisse/Lösung mit dem Beschwerdeführer
- Überprüfung der Situation nach angemessener Zeit

Jedes Jahr haben die Eltern die Möglichkeit sich mittels eines Fragebogens über die Einrichtung schriftlich oder online zu äußern. Diese Daten werden anonym erfasst, ausgewertet und für alle Eltern transparent ausgehängt. Die Ergebnisse werden mit dem Elternbeirat, der Fachdienstleitung, Einrichtungsleitung und den Mitarbeitenden besprochen und dienen als Grundlage für die Evaluierung der weiteren Planungen in der Einrichtung.

**Zusätzlich werden Eltern auf die externe Beschwerdemöglichkeit (per einen Aushang) bei der Aufsichtsbehörde des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München hingewiesen.**

### **Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende**

Selbstverständlich gelten für Mitarbeitende die gleichen Beschwerdemöglichkeiten wie für Eltern und Kinder. Der Caritasverband stellt den Mitarbeitenden über die MAV einen zusätzlichen Ansprechpartner zu Verfügung. Auch gibt es die Möglichkeit der betrieblichen



Sozialberatung bei auftauchenden Problemen. Sollte einer Beschwerde in der Einrichtung nicht abgeholfen werden, steht jederzeit auch der Weg zur Fachdienstleitung offen:

Geschäftsführung der Caritas München

Fachdienstleitung Kindertagesstätten: Frau Violetta Maciejewska

Tel.: 089/55169-743 | E-Mail: [violetta.maciejewska@caritasmuenchen.de](mailto:violetta.maciejewska@caritasmuenchen.de)

Das Beschwerdeverfahren für Eltern und auch Mitarbeitende wird sich nach den Standards des Caritasverbands richten.

## 7.4. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität kann begriffen werden als allgemeine Lebensenergie, die sich des Körpers bedient, aus vielfältigen Quellen gespeist wird, ganz unterschiedliche Ausdrucksformen kennt und in verschiedenster Hinsicht sinnvoll ist“ „Diese Lebensenergie steht allen Menschen zur Verfügung, vom ersten bis zum letzten Atemzug sind wir sexuelle Wesen, egal in welcher Lebensphase oder Lebensform; sie ist die Kraft und Lebensquelle schlechthin“. (Vgl. Sielert, U.: Sexualpädagogik. Konzeption und didaktische Anregungen. Weinheim: Beltz, 1991, S. 45-47). Diese Definition macht ersichtlich, dass Sexualität von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes gehört und daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung auch Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen ist. Kinder bringen ihre eigene Sexualität und die damit gemachten Erfahrungen mit in die Einrichtung. Sexualpädagogik findet also statt, auch wenn sie nicht bewusst und aktiv zum Thema gemacht wird – dann jedoch unreflektiert, wild, verschämt. Präventiver Kinderschutz bedarf aber einer wertschätzenden, positiven und grenzwahrenden Sexualpädagogik deren Orientierungsrahmen ein sexualpädagogisches Konzept darstellen kann.

Ein gutes sexualpädagogisches Konzept ist daher ein wichtiger Baustein der Prävention von sexualisierter Gewalt, denn nur wenn Kinder in der Lage sind, ihren Körper wahrzunehmen und selbstbewusst zu handeln, können sie auch ihre Grenzen aufzeigen. Unser Ziel ist es, den Kindern zu ermöglichen, entwicklungsangemessene Erfahrungen im Umgang mit ihrem Körper und dem Körper anderer Kinder zu machen. Fördern wollen wir auch die Sensibilität und Akzeptanz für die eigenen Grenzen und die der anderen Menschen.

Wir werden Geschlechtsorgane immer beim korrekten Namen benennen. Dies ist wichtig, um Kinder sprachfähige zu machen und einen ungezwungenen Bezug zu ihren Genitalien entwickeln und sich mitteilen zu können.

Das Erkunden des eigenen Körpers, das Erforschen von Genitalien und das Interesse am anderen Geschlecht ist Teil einer normalen, gesunden Entwicklung. Dabei hat das pädagogische Fachpersonal Fachkenntnisse darüber, was welcher Altersstufe entspricht. Diese Körpererkundungsspiele „Doktorspiele“, die unter Gleichaltrigen stattfinden, gelten also nicht als Grenzverletzungen oder Übergriffe, solange die aufgestellten Regeln eingehalten werden:

- Sie sind freiwillig. Kein Kind wird gezwungen oder überredet
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt
- Erwachsene fördern solche Spiele nicht bewusst und beteiligen sich nicht daran
- Hilfe holen ist kein Petzen

Hellhörig werden wir, wenn ein Kind eine auffallend sexistische Sprache verwendet, ein Geheimnis aus einem Doktorspiel macht oder über Dinge spricht, die in die Erwachsenenwelt gehören.

## 7.5. Vernetzung und Kooperation, Anlauf- und Beratungsstellen

Relevant werden können u.a. der Kinderschutzbund, das Jugendamt, Psycholog\*innen, Heilpädagog\*innen und Erziehungsberatungsstellen. Auch, um eine/n geeignete/n Experten/in für einen Vortrag im Rahmen eines Teamtages oder Elternabends zu diesem Thema zu finden.

Weiters:

- AMYNA als Kooperationspartner  
Mariahilfplatz 9, 81541 München, Tel: 08031 36860
- Fachberatung A 1
- Präventions- und Interventionsbeauftragte  
derzeit: Manuela Huber, Pater-Rupert-Mayer Haus, Hirtenstr. 4, 80335 München, Tel: 089 55169-386
- externe Missbrauchsbeauftragte  
derzeit: Susanne Schomandl, Königstr. 20, 83022 Rosenheim, Tel: 08031 36860  
Unterstützungsfachkräfte  
Liste findet sich im Intranet des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

- Externe Trainerin/Beraterin, Diana Beyer, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Erzieherin, Systemische Familientherapeutin & systemischer Coach (SG), Mediatorin (INPUT), Trauma-Fachberaterin (THZM), Zertifizierte Kinderschutzfachkraft (IseF), Trauma Pädagogin, Mobil: 0170 1715987
- Externe Beraterin, Manuela Huber, Dipl. Wirtschafts- und Sozialgeographie (Univ.), Systemische Beraterin (KIM), Mobil: 0163 3473586

## 8. Intervention

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen (sexualisierter) Gewalt. Sie umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gefährdungen oder übergreifiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen hat dabei oberste Priorität.

Im Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. beschreibt die Rahmenordnung Intervention, angelehnt an die Leitlinien des Deutschen Caritasverbands zum „Umgang mit sexualisierter Gewalt...“ Verantwortung und Vorgehensweise im Verdachtsfall.

Der Träger hat dabei die Organisationsverantwortung für den Umgang mit Verdachtsfällen, die Mitarbeitende gegenüber Betreuten betreffen. Im Falle einer Straftat werden durch den Träger unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

**In jeder Einrichtung haben wir uns mit drei Szenarien der Intervention auseinanderzusetzen:**

### 8.1. Szenario 1: Verdacht gegenüber einem/-r Mitarbeitenden in der Einrichtung

**Der Ablauf erfolgt gemäß der Rahmenordnung Intervention bei... des Caritasverbands München und Freising e.V.**

Folgende Handlungsschritte sind unverzüglich zu unternehmen:

1. Jeder/jede Mitarbeitende ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung mit Hilfe der Checkliste zur persönlichen Reflexion (Formular Nr. 0169 im Intranet) zu reflektieren. Dazu kann eine Unterstützungs-Fachkraft oder der / die Interventions-Beauftragte hinzugezogen werden

2. Mitarbeitende und Betreute können sich auch direkt an den / die Interventions-Beauftragte wenden.
3. Mitarbeitende und Betreute können sich bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt auch direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.
4. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen oder von anderen (Betreuten, Eltern, Kollegen/-innen ...) einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet, dies ihrer Führungskraft unverzüglich mitzuteilen.  
5. Diese Führungskraft nimmt alle Hinweise und Aussagen ernst und übernimmt die Verantwortung für die nächsten Handlungsschritte. Sie setzt wiederum ihre Führungskraft in Kenntnis.  
Die Führungskraft kann zur Unterstützung und Begleitung eine Unterstützungs-Fachkraft hinzuziehen.
6. Bei Verdacht gegen eine Führungskraft ist deren nächsthöhere Führungskraft zu informieren.
7. Die Einrichtungsleitung leitet die einrichtungsinterne Sondierung in die Wege. Sie holt weitere Informationen ein, die für eine Bewertung erforderlich sind und setzt ihre Führungskraft in Kenntnis.  
Die Sondierung ist durch die Einrichtungsleitung sorgfältig zu dokumentieren (Formular Nr. 0169a im Intranet).
8. Die Einrichtungsleitung oder stellvertretend eine weitere Führungskraft der Einrichtung informiert die Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer des/der Betroffenen über die Hinweise und den Sachstand.
9. Bei der einrichtungsinternen Sondierung ist zu prüfen, ob bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und bis zur Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der/dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.
10. Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Misshandlung oder sexualisierte Gewalt in der Regel der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird.
11. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine geeignete dritte Person (einrichtungsexterne Unterstützungsfachkraft, MAV ...) hinzuzuziehen, die möglichst von beiden Seiten akzeptiert wird.  
Das Gespräch ist zu dokumentieren. Das Protokoll soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Wenn sich Hinweise auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem begründeten Verdacht erhärten, sind zur Aufklärung und zum Schutz des Opfers weitere schnelle Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Dabei sind der Schutz und das Wohl des Opfers oberstes Gebot.

12. Der Kontakt des/der Verdächtigten zum Opfer ist sofort zu unterbinden.

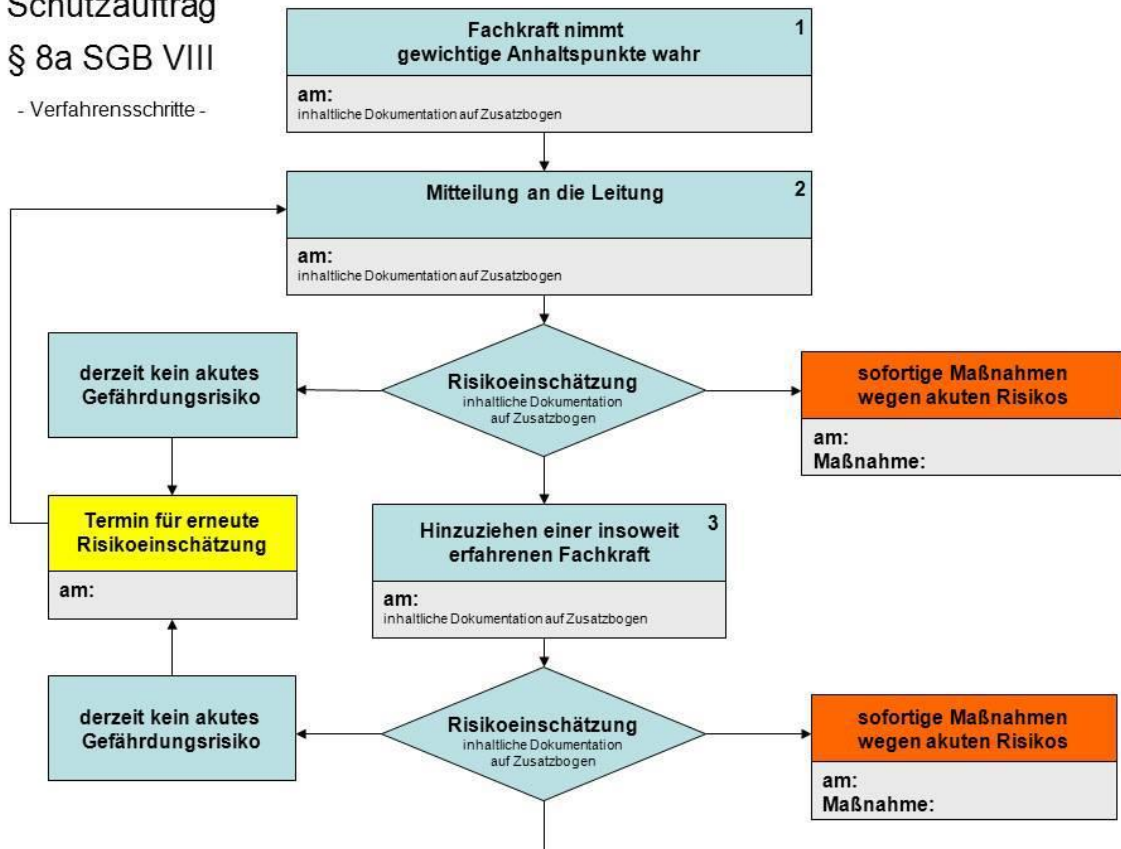
Grundsätzlich gilt:

- Jedem Verdacht auf eine Grenzverletzung bzw. strafbare Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen.
- Intervention ist Leitungshandeln der für die Einrichtung zuständigen Personen.
- Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben.
- Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens unbedingt zu beachten.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden ist zu berücksichtigen.

## **8.2. Szenario 2: Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII / Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz**

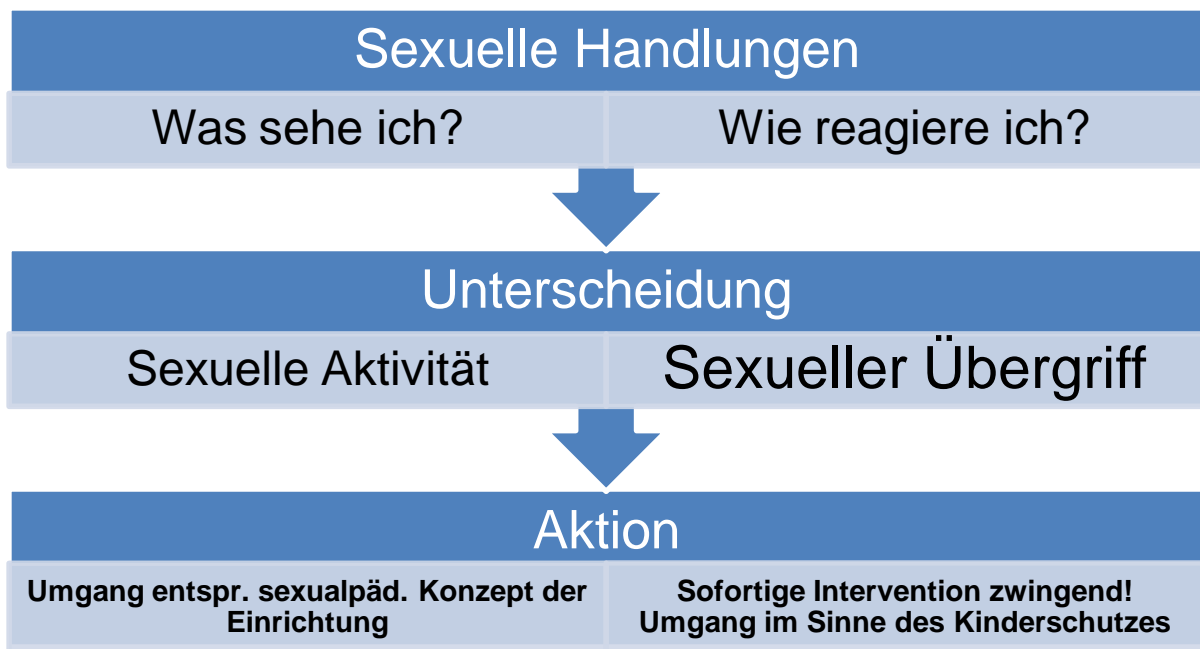
## Schutzauftrag § 8a SGB VIII

- Verfahrensschritte -



### 8.3. Szenario 3: Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung

An erster Stelle steht eine fachgerechte Bewertung des Geschehnisses, um weitere Schritte unternehmen zu können.



Handelt es sich um einen Übergriff, sind folgende Schritte erforderlich:

Handlung	Sofortige Schritte	Zusammenarbeit mit den Eltern	Weitere Schritte	Prävention
Erwünscht und notwendig	<ol style="list-style-type: none"> <li>Situation sofort beenden</li> <li>Gespräch mit betroffenem Kind; deutlich machen, dass Verhalten des anderen Kindes falsch war</li> <li>Besprechen der Situation mit übergriffigem Kind; eindeutiges Ablehnen des Verhaltens; klare Verhaltensregeln aufstellen</li> </ol>	Information an die Eltern getrennt voneinander. Unterstützung anbieten (z.B. Beratungsstellen) Evtl. Fachberatung hinzuziehen	Beobachtung, wie es dem betroffenen Kind geht. Weitere Unterstützung, falls erforderlich  Überprüfung, ob Regeln von übergriffigem Kind verstanden wurden und eingehalten werden	Stärkung des betroffenen Kindes („Du darfst NEIN sagen“)  Evtl. neue Gruppenregeln aufstellen oder vorhandene präsent machen
Auf keinen Fall	Gespräch mit beteiligten Kindern gemeinsam führen  Übergriffiges Kind ablehnen, vor anderen Kindern beschuldigen oder abwerten	Schulduzuweisungen an Eltern	Verhaltensregeln auf unbegrenzte Zeit festlegen	

### Abschließender Gedanke

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor jeglicher Art von Gewalt. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen, denn allein können Kinder ihre Rechte kaum einfordern und durchsetzen. Mit unserem Schutzkonzept leisten wir einen kleinen, aber wichtigen Beitrag dazu, dass Schutz und Wohlergehen von Kindern

strukturell verankert werden und damit immer mehr als Normalität und Selbstverständlichkeit erkannt werden.

**„Wir sind niemals am Ziel, sondern immer auf dem Weg“**

*Vinzenz von Paul*



## **Ansprechpartner generell:**

### **Polizei**

Polizeipräsidium München  
Ettstraße 2  
80333 München  
Tel: 089 / 2910-0

### **Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA:**

Beratungsteam, Kinderschutz und Krisen  
Landsbergerstr. 30  
80339 München  
Tel: 089 / 23396771

### **KinderschutzZentrum**

Kapuzinerstraße 9  
80337 München  
Tel: 089 / 555356

### **IMMA e.V.**

Initiative für Münchner Mädchen  
Jahnstraße 38  
80469 München  
Tel: 089 / 23889110

### **kibs**

Beratungsstelle für Jungen  
Landwehrstraße 34  
80336 München  
Tel: 089 / 2317169120

### **Wildwasser München e.V.**

Fachstelle für Prävention und Intervention  
Thomas-Wimmer-Ring 9  
80539 München  
Tel: 089 / 60039331

## Quellenverzeichnis:

**AMYNA:** Gefährdungsanalyse und Empfehlungen für ein Schutzkonzept, Stand: Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:** Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt Prävention Kita-interner Gefährdungen, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)

**Bistum Trier:** Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier, 2019

**Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. (Hrsg):** Institutioneller Gewaltschutz in der Caritas, Rahmenkonzept und Manual, 2019

**DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH:** Rahmenschutzkonzept für Kinder in den Einrichtungen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH,

**Enders, U. (Hrsg):** Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012

**Evangelische Kirche Oberhausen:** Vorlage der Evangelischen Kirche Oberhausen zur Erstellung von Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung, 2021

**Evangelischer KITA-Verband Bayern:** Leitfaden: Umgang mit personellen Engpässen, 2022

**Evangelisch -Lutherische Kirche in Norddeutschland:** Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte, 2020, [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

**Erzbistum Berlin:** Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2016

**Freund U., Riedel-Breidenstein D. (2004/2006):** Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln.

**Hansen u.a.:** Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern, Weimar / Berlin, 2011

**Huber M., Beyer D.:** Schutzkonzept des Caritasverbands München und Freising e.v. Geschäftsbereich München, 2022

<https://netzwerk-kinderrechte.de/home/organisation/kinderschutzrichtlinie/>

<https://rap.education/hintergrundwissen/gewalt/>

**Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport:** Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, KITA 2017

**Rahmenordnung Prävention des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (Trägerbereich):** Dienstanweisung zur Prävention von Grenzverletzung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in

Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., 2021

**Rahmenordnung Intervention des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (Trägerbereich):** Regelungen für den Umgang mit Verdacht auf Grenzverletzung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., 2021

**Sielert, U.:** Sexualpädagogik. Konzeption und didaktische Anregungen. Weinheim: Beltz, 1991

**UN-Kinderrechtskonvention:** Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit